

Härtefallgesuche für Kostenbeteiligungen bei stationären Unterbringungen: Kriterien, Form und Verfahren

Bei Härtefällen kann das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (Amt) auf Gesuch der kostenpflichtigen Personen die Kostenbeteiligung für eine stationäre Unterbringung angemessen reduzieren (§ 28 Abs. 5 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe). Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung, der Entscheidung liegt im Ermessen des Amts.

Reduktionen der Kostenbeteiligung bei Härtefällen kann das AKJB nur in ganz besonders aussergewöhnlichen Situationen prüfen und entscheiden. Das Amt geht von einem Härtefall aus, wenn besondere Umstände in der individuellen Situation der gesuchstellenden Person oder Familie eine Erhebung der vollen, individuell berechneten Kostenbeteiligung unnötig hart erscheinen lassen. Hierbei handelt es sich um eine Regelung mit Ausnahmecharakter. Das Vorliegen einer Ausnahmesituation kann nicht leichthin angenommen werden. Ein Härtefall wird entsprechend nur in begründeten Einzelfällen angenommen.

Kriterien

Als Gründe für die Annahme eines Härtefalls gelten insbesondere:

- Todesfall naher Familienangehöriger
- Schwere Erkrankung naher Familienangehöriger
- Drohender Verlust von selbst genutztem Wohneigentum
- Drohende Geschäftsaufgabe

Keine Gründe für die Annahme eines Härtefalls sind insbesondere:

- Schulden
- Verpflichtungen aus Leasingverträgen oder Krediten
- Gerichtskosten
- Individuelle Finanzvereinbarungen in gefestigten Partnerschaften

Gründe für die Ablehnung eines Härtefallgesuchs sind insbesondere:

- Die geschilderte Situation kommt häufiger vor, entspricht also nicht einem Einzelfall mit ganz besonderen Umständen
- Das Ausgabenverhalten ist für die Person oder Familie zumutbar änderbar
- Eine allfällige Vermögensreduktion ist für die Person oder Familie bis zum erwarteten Ende der Kostenbeteiligungspflicht (Austritt aus der Jugendhilfe) zumutbar

Form

Das Gesuch wird von den Betroffenen einer Kostenbeteiligung, ihrer bevollmächtigten Vertreterin oder ihrem bevollmächtigten Vertreter postalisch dem Amt eingereicht und enthält nach § 15 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft [VwVG, SGS 175]:

- Ein klar umschriebenes Begehren
- Die Angabe der Tatsachen und Beweismittel (bspw. auch Empfehlungsschreiben von indizierenden oder fallbegleitenden Stellen)
- Eine Begründung
- Die Unterschrift der Betroffenen oder ihrer Vertretung; bei Vertretung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht

Verfahren

1. Formelle Prüfung

Das Amt prüft, ob Gesuche klar und formal korrekt gestellt wurden. Unklare oder formal falsch gestellte Gesuche werden mit einer kurzen Frist zur Verbesserung zurückgewiesen. Nach Ablauf der Frist kann das Amt aufgrund der vorliegenden Akten entscheiden oder, falls Begehren, Begründung, Unterschrift oder Vollmacht fehlen, auf die Eingabe nicht eintreten (§ 15 Abs. 2 VwVG BL).

2. Materielle Prüfung

Ist das Gesuch formell korrekt gestellt, prüft das Amt, ob ein Härtefall besteht bzw. ob ein solcher (hinreichend) begründet ist. Wird bei der Prüfung eines Härtefallgesuchs festgestellt, dass kein Härtefallgrund besteht bzw. nachgewiesen worden ist, wird das Gesuch abgelehnt.

3. Bemessung

Wurde ein Härtefall festgestellt, ermittelt das Amt, um welchen Betrag die Kostenbeteiligung reduziert werden kann. Das Amt kann dazu weitere Auskünfte zur finanziellen Situation anfordern.

4. Eröffnung

Annahme oder Ablehnung eines Härtefallgesuchs sowie eine allfällige Reduktion der Kostenbeteiligung wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.